

GESETZBLATT⁵⁹³

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I * 4

1955	Berlin, den 29. August 1955	Nr. 71
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen.....	693
4. 8. 55	Verordnung über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben	694
11. 8. 55	Anordnung über die Wertberichtigung von Forderungen der genossenschaftlichen und privaten Kreditinstitute	594
5. 8. 55	Anordnung über die gewerbsmäßige Ausübung des Luftgewehr- und Armbrustschießens	595

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen.

Vom 18. August 1955

Die Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 — Abschnitt

Vergütungssätze A

Berufsschullehrer für den allgemeinbildenden Unterricht

(Gesellschaftswissenschaften,
Sport und Naturwissenschaften) —

erhält folgende Fassung:

Gruppe 1: Berufsschullehrer ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung und Berufsschulaktivleiter ohne abgeschlossene Ausbildung.

Gruppe 2: Berufsschullehrer mit 2. Lehrerprüfung und Berufsschulaktivleiter mit abgeschlossener Ausbildung (Heimerzieherprüfung).

Gruppe 3: Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung.

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Die Kündigung der Arbeitsrechtsverhältnisse für

- a) Berufsschullehrer,
- b) Lehrkräfte

an den Instituten zur Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister, Ausbilder, Berufsschullehrer, Erzieher und der leitenden Funktionäre der Berufsausbildung kann beiderseits nur zum 31. August jedes Jahres erfolgen. Sie muß spätestens drei Monate vorher ausgesprochen werden.

(2) Die Arbeitsrechtsverhältnisse der

- a) nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte,
- b) pädagogischen Fachkräfte in der Verwaltung oder in den Methodischen Kabinetten

unterliegen beiderseits einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gemäß § 5 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550).

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen finden keine Anwendung in Fällen fristloser Entlassung gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. e der Ver-

N o e h l i e f e r b a r

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

*Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949*1954*

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel